



Aktenzeichen: Pet 4-20-10-7870-017241

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Zucht-, Einfuhr- und Haltungsverbot für bestimmte brachyzephalie Hunde und Katzen gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass § 11b des Tierschutzgesetzes (TierschG) verbiete, Wirbeltiere zu züchten, wenn als Folge der Zucht bei den Nachkommen Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen, untauglich sind oder derart umgestaltet sind, dass hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Bereits in einem sog. Qualzuchtgutachten der Bundesregierung von 1999 werde die Brachyzephalie als problematisches Zuchtziel aufgeführt, welches Schmerzen, Leiden oder Schäden bewirken und krankhafte Zustände hervorrufen könne. Seit dieser Feststellung hätten sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die eine andere Bewertung rechtfertigen würden. Folgen einer zuchtbedingten Kürzung des Schädels, besonders der Nase und des Unterkiefers, könnten Symptome wie Schnaufen, Röcheln, Schnarchen oder Grunzen sowie Atemnot, Schlaflosigkeit und sogar Synkopen sein. Die Atemnot bewirke beim betroffenen Tier einen ständigen Angstzustand wegen des Erstickungsgefühls, der mit erheblichen Leiden verbunden sei. Weiterhin könne es zu Problemen mit den Augen und der Hautfalten im Nasenbereich kommen. Zwar würden für die Selektion der Zuchttiere Belastungstests im Rahmen von Zuchtzulassungen durchgeführt, diese Standards würden jedoch nicht außerhalb der kontrollierten Zucht gelten, insbesondere beim illegalen Handel mit Hunden. Der Umfang der Problematik werde durch einen Vergleich der gezüchteten Tiere bei zugelassenen Züchtern und registrierten Welpen sichtbar. Ein Zuchtverbot könne die



Zucht von brachyzephalen Hunden und Katzen daher nicht hinreichend eindämmen. Kaufwillige könnten sich ihren Wunsch nach einem entsprechenden Tier jederzeit im Ausland erfüllen. Deshalb sei neben einem Zucht- auch ein Einfuhr- und Haltungsverbot für betroffene Rassen nach dem Vorbild der niederländischen Gesetzgebung notwendig. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 1310 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Qualzucht in sehr unterschiedlichen, komplexen und fließenden Erscheinungsformen und Krankheitsbildern bei vielen verschiedenen Tierarten auftreten kann. Diesem Umstand wird durch das allgemeine Qualzuchtverbot in § 11b des TierschG Rechnung getragen. Die Zucht ist danach dann verboten, wenn bei den Nachkommen züchterischen Erkenntnissen zufolge erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Das Qualzuchtverbot zielt damit nicht auf Rassen, sondern auf die Verpaarung bestimmter Tiere ab. Im Hinblick auf die Hundezucht ist zudem zu berücksichtigen, dass es auch unter den stark betroffenen Rassen Tiere gibt, die nicht unter der Qualzuchtproblematik leiden. Außerdem kann durchaus auch in von Qualzucht nicht vordergründig betroffenen Hunderassen Qualzucht auftreten. Ein Bezug des Qualzuchtverbots auf bestimmte Hunderassen erachtet der Petitionsausschuss zur Eindämmung von Qualzucht daher nicht für sinnvoll. Es ist vielmehr zu befürchten, dass durch die Listung bestimmter Rassen den nicht explizit genannten Rassen und Tierarten bei der Bekämpfung von Qualzucht weniger Aufmerksamkeit „geschenkt“ werden würde. Da Tierärztinnen und Tierärzte trotz des Qualzuchtverbotes häufig von Hunden berichtet haben, bei denen es zu gesundheitlichen Problemen aufgrund von



Qualzuchtmerkmalen gekommen ist, wurde mit § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung zum 1. Januar 2022 die Ausstellung von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen verboten. Anders als das in § 11b TierschG geregelte Qualzuchtverbot kann das Ausstellungsverbot am vorgestellten Hund vor Ort beurteilt werden. Eine Prognose, ob ein kritisches Merkmal bei den Nachkommen auftreten wird, ist beim Ausstellungsverbot nicht erforderlich. Das Ausstellungsverbot ist zudem auch wichtig, damit betroffene Tiere nicht bei Veranstaltungen von einem Publikum wahrgenommen und die Nachfrage nach Hunden mit derartigen Merkmalen noch befördert wird. Das Verbot gilt dabei nicht nur für Ausstellungen im engeren Sinne, sondern auch für andere Veranstaltungen, wie z. B. sportliche Wettkämpfe.

Für ein Verbot in Bezug auf bestimmte Hunde- und Katzenrassen vermag sich der Ausschuss jedoch aus den dargelegten Gründen nicht auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Die Anträge der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat – zur Erwägung zu überweisen, sind jeweils mehrheitlich abgelehnt worden.